

Bericht zum Vortrag „Das Bundesteilhabegesetz und die Folgen für die Einkommens- und Vermögensanrechnung“

Am 29.01.2018 referierte Frau Dr. Anje Wrackmeyer-Schoene, Richterin am Sozialgericht und zuvor Referentin des Deutschen Vereins, an der juristischen Fakultät der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg zum Thema „Das Bundesteilhabegesetz und die Folgen für die Einkommens- und Vermögensanrechnung“. Frau Dr. Wrackmeyer-Schoene führte in diese schwer zu überschauende Materie mit einem grundlegenden Überblick ein.

An der offenen Fortbildungsveranstaltung nahmen neben Studenten der Fakultät auch selbst betroffene Menschen mit Behinderung und in der Behindertenhilfe beratendes Personal teil.

In der anschließenden Diskussion wurde deutlich, dass die vermeintlich klaren Regelungen des Bundesteilhabegesetzes zur Einkommens- und Vermögensanrechnung nach wie vor viel Interpretationsspielraum lassen. So konnte nicht eindeutig geklärt werden, unter welchen Bedingungen genau ein Mensch mit Behinderung seinen Bestandsschutz bei der Einkommensanrechnung gem. § 150 SGB IX (in der Fassung ab 2020) verlieren könnte. Genügt hierfür eine bloße Tarifierhöhung oder eine Änderung im Bedarf?

Ebenfalls fraglich bleibt, wie mit geschützten Vermögenswerten ab 2020 umgegangen wird. So gelten heute Ansparungen z.B. für einen Pkw oftmals als geschütztes Vermögen. Sie dürfen beim Einkommenseinsatz nicht berücksichtigt werden. Ab 2020 gilt eine neue Vermögensgrenze von rund 50.000 €. Muss ein Mensch mit Behinderung, der einerseits den bisherigen Vermögensfreibetrag von 30.000 € ausgeschöpft und weiterhin 30.000 € für einen Pkw geschützt angespart hat, die 10.000 €, die die neue Vermögensgrenze ab 2020 übersteigen, an seinen Kostenträger abgeben? Die Expertenmeinung tendierte zwar zu einem „Nein“, da der neue § 139 SGB IX den § 90 Abs. 2 Nummer 1 bis 8 SGB XII referenziert. Darin sind nicht verwertbare Vermögenswerte genannt. Kritisch ist aber zu bemerken, dass der Verweis auf die Härtefallregelung des § 90 Abs. 3 SGB XII im neuen Recht fehlt.

Festgestellt wurde auch, dass viele Menschen mit Behinderungen, die bisher keinen Steuerbescheid machen mussten, zukünftig ab 2020 einen Steuerbescheid vorlegen müssen, um nachweisen zu können, inwiefern ihr Einkommen von der Anrechnung verschont bleibt oder nicht.